

er sofort den Namen anzugeben, welchen er als Papst führen will. Der erste, welcher den Namen änderte, war Johannes XII. (955), welcher vorher Octavian hieß; der folgende war Johannes XIV. (983), vorher Bischof Petrus von Pavia, welcher die Aenderung aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten vornahm. Seit Gregor VI. (1045 bis 1046) ist die Namensänderung Regel, doch wählten Hadrian VI. und Marcellus II. ihre früheren Namen. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Gewählte nach der Bestimmung des Decretes von 1059 die volle Jurisdictionsgewalt. Dann wird ihm der Fischerring (s. d. Art. Ring) vom Camerlengo überreicht. Hierauf wird das Conclave geöffnet, und der älteste Cardinaldiakon verkündet vom Balcon des Palastes aus die Wahl mit den Worten: *Annuntio vobis gaudium magnum: Papam habemus, Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Cardinalem N. tituli N. qui imposuit sibi nomen N.* Unter dessen wird der Gewählte in der Sacristei mit den päpstlichen Gewändern bekleidet. Diese Inmanation, so genannt nach dem wichtigsten der Insignien, dem rothen Mantel (*cappa rubra, chlamys coccinea*), welcher als eine Nachahmung der Tunica des Hohenpriesters betrachtet wurde (Hefele, Beiträge zur R.-G. u. s. w. II, Lzb. 1864, 212), wurde in früheren Zeiten als ein überaus wichtiger Act angesehen, von dem in gewissen Fällen die Gültigkeit der Wahl abhängig sein konnte (s. Zöpffel [s. u.], 168 f.). Nach dem 13. Ordo Romanus (s. Mabillon, *Museum Italicum* II, 222) sprach dabei der Prior der Cardinaldiaconen: *Investio te de Papatu Romano, ut praesens urbi et orbi.* Darauf folgt die Adoration. Vor dem Altare sitzend, empfängt der neue Papst während der Abingung des *Te Deum* die Hulbigung der Cardinäle, welche ihm Fuß und Hand küssen, worauf die Umarmung folgt. Nach der Verkündigung ertheilt der Neugewählte zum ersten Male den Segen *Urbi et Orbi*, worauf eine zweite Adoration in der Sixtinischen Kapelle und meistens am folgenden Tage eine dritte, öffentliche, zu welcher auch die Bischöfe und Prälaten sowie Personen vom Adel zugelassen werden, in der Peterskirche stattfindet. Hat der Gewählte die bischöfliche Weihe noch nicht empfangen, so wird ihm dieselbe nach einem eigenen Ritus, früher durch den Bischof von Ostia, jetzt aber durch den Cardinaldecan, ertheilt; daran schloß sich früher die Inthronisation (s. d. Art.). Gewöhnlich an dem nächsten Sonn- oder Feiertage folgt dann die feierliche Krönung (s. d. Art.). Erst vom Tage der Krönung an datiren die Päpste ihren Pontificat und stellen vorher auch nur Breven aus, keine Bullen, höchstens sog. *bullas dimidiaes*, d. h. solche, bei denen die Rückseite des angehängten Siegels leer bleibt, also der Name des Papstes fehlt; doch hat dieses keine rechtliche Bedeutung. Auf die Krönung folgte früher die Besitzergreifung des Lateran (il *possesso*), welche bereits bei Papst

Valentin genannt wird (*Muratorii, Res. Ital. scriptt.* III, 1, 220). In früheren Zeiten ritt der Papst dorthin, um den in der Apstis befindlichen Patriarchalstuhl zu besteigen. Im Mittelalter setzte er sich vor der Basilika noch auf die *sedes stercoraria* (so genannt, weil unterdessen gesungen wurde: *Suscitans a terra inopem et de stercore erigens pauperem*, Ps. 112, 7) und auf die vor dem Oratorium des hl. Sylvester im Lateran befindlichen beiden Porphyrsitze, welche in dem 12. Ordo Romanus (aus dem Ende des 12. Jahrhunderts; Mabillon, *Mus. Ital.* II, 212 sq.) auf die beiden Apostelfürsten gedeutet werden. Seit Leo X. sind diese beiden letzten Cerimonien außer Gebrauch gekommen. (Vgl. Phillips, *Kirchenrecht* V, 729—900; Hinschius, *Kirchenrecht* I, Berlin 1869, 217 ff.; Granderath, in den Stimmen aus Maria-Laach VI. VII. VIII. IX [1874—1875]; Bayet, *Les élections pontificales sous les Carolingiens*, in der *Revue hist.* XXIV [1884], 49 ss.; Heimbücher, *Die Papstwahlen unter den Karolingern*, Augsburg 1889; Dopffel, *Kaiserthum und Papstwechsel unter den Karolingern*, Freiburg 1889; Floß, *Die Papstwahl unter den Ottonen*, Freiburg 1858; Zöpffel, *Die Papstwahlen . . . vom 11. bis 14. Jahrhundert*, Göttingen 1871; Weizsäcker, *Die Papstwahl von 1059 bis 1180*, in den *Jahrbüchern für deutsche Theologie* XVII [1872], 486—551; Souchon, *Die Papstwahlen von Bonifatius VIII bis Urban VI.*, Braunschweig 1888; Lorenz, *Papstwahl und Kaiserthum*, Berlin 1874; Petrucci della Gattina, *Hist. diplom. des Conclaves*, Paris 1864 ss., 4 vols.; Holder, *Die Designation der Nachfolger durch die Päpste*, Freib. i. d. Sch. 1892 [Diss.]; Ueber die *Exclusive: Bagramund, Das Ausschließungsrecht (jus exclusivae) der kath. Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen*, Wien 1888; Derselbe, *Beiträge zur Gesch. des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen*, in den *Sitzungsberichten der Akad. der Wissenschaften zu Wien, philos.-hist. Klasse* CXXII, Wien 1890, n. XIII; Derselbe, *Zur Gesch. des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jahrh.*, im *Archiv für kath. Kirchenrecht* LXVIII [1892], 100—124; Derselbe, in den *Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung* XIV [1893], 516—523; Derselbe, *Das Recht der Exclusive, im Katholik* 1889, I, 589—616; Sägmüller, *Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555*, Lzb. 1890; Derselbe, *Die Papstwahl Bullen und das päpstliche Recht der Exclusive*, Lzb. 1892; Derselbe, *Der Anfang des Ausschließungsrechtes in der Papstwahl*, im *Katholik* 1894, I, 170—185. Eine Darstellung der kirchenrechtlichen Fragen und Cerimonien gibt auch Lucius Lector, *Le Conclave*, Paris 1894, eine Beschreibung der Cerimonien enthält auch: *Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche u. s. w.*, 7. Aufl., Augsb. 1846.) [Wurm.]